



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Herausgeber: Europäisches Patentamt, Hauptdirektion Justizariat
Bob-van-Benthem-Platz 1 • 80469 München • Tel. +49-89-23 99-0 • Fax: +49-89-23 99-31 40

Europäisches Patentamt
80298 München
☎ +49-89-23 99 0
Fax: +49-89-23 99 44 65
www.epo.org

Zweigstelle Den Haag
Postbus 5818
2280 HV Rijswijk
☎ +31-70-340 20 40
Fax: +31-70-340 30 16

Dienststelle Berlin
10958 Berlin
☎ +49-30-259 01 -0
Fax: +49-30-259 01 -840

Dienststelle Wien
Postfach 90
1031 Wien
☎ +43-1-521 26 0
Fax: +43-1-521 26 35 91

Inhaltsverzeichnis

Seite

Begriffsbestimmungen	2
-----------------------------------	---

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich	3
2. Berechnung der Fristen	3
3. Schriftform	3
4. Unteraufträge	3
5. Mehrere Auftragnehmer	4
6. Verwendung von und Haftung für Daten, Geheimhaltungspflicht	4
7. Nachhaltigkeitsanforderungen	4
8. Festsetzung der Preise	5
9. Zahlung, Aufrechnung und Sicherheitseinbehalt	5
10. Änderungen in den Verhältnissen des Auftragnehmers	5
11. Erfüllungsort und Gefahrübergang, Transport und Lieferung	6
12. Bürgschaft	6
13. Mitarbeiter des Auftragnehmers	6
14. Übertragung, Abtretung	6

Abschnitt II

Vertragsverletzungen, Haftung und Kündigungsrecht

15. Termine und Fristen, Verzug	7
16. Übergabe, Abnahme	7
17. Haftung für Sachmängel	7
18. Vertragsstrafe	8
19. Haftung	8
20. Kündigung aus wichtigem Grund	8
21. Ordentliche Kündigung	9

Abschnitt III

Eigentum, Rechte Dritter, anzuwendendes Recht und Streitigkeiten

22. Eigentum	9
23. Rechte Dritter	9
24. Anzuwendendes Recht und Streitigkeiten	9
25. Verschiedenes	9

Anhang A	Schiedsabrede
Anhang B1	Bürgschaft Vertragserfüllung (Muster)
Anhang B2	Bürgschaft Mängelansprüche (Muster)
Anhang C	Auszug aus dem Immunitätenprotokoll
Anhang D	Erklärung des Unterauftragnehmers
Anhang E	Datenverarbeitungsvereinbarung

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bedeuten:

"EPO"	die Europäische Patentorganisation;
"Amt"	das Europäische Patentamt, das Exekutivorgan der EPO;
"Bieter"	die Personen oder Unternehmen, die ein Angebot abgeben;
"Vertrag"	die in der Vertragsurkunde mit diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen und allen zum Vertrag gehörenden Dokumenten enthaltenen Vereinbarungen;
"Vertragsgegenständliche Leistungen"	die vom Auftragnehmer nach dem Vertrag zu erbringenden Lieferungen und Leistungen;
"Daten"	alle Materialien, Unterlagen und Informationen in jedweder Form;
"Auftragnehmer"	die Person oder das Unternehmen, mit der bzw. dem die EPO den Vertrag schließt;
"Allgemeine Vertragsbedingungen" oder "AVB"	diese Allgemeinen Vertragsbedingungen einschließlich der Schiedsabrede, der Bürgschaften (soweit zutreffend), des Auszugs aus dem Immunitätenprotokoll, der Erklärung des Unterauftragnehmers (soweit zutreffend) und der Datenverarbeitungsvereinbarung (soweit zutreffend), die als Anhänge beigefügt sind;
"Spezifische Bedingungen"	der Vertrag ohne die Allgemeinen Vertragsbedingungen;
"EPÜ"	das Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente;
"Personenbezogene Daten"	alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann; einer Pseudonymisierung unterzogene personenbezogene Daten, die durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, sollten als Informationen über eine identifizierbare natürliche Person betrachtet werden;;
"Immunitätenprotokoll"	das Protokoll vom 5. Oktober 1973 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Patentorganisation;
"Verarbeitung"	jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit Daten, so z. B. das Erheben, das Aufzeichnen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
"Vertragsstaaten"	die Staaten, die das EPÜ ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind.

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten, soweit sie nicht durch andere, in der Rangfolge vorgehende Bestimmungen des Vertrags abgeändert, ersetzt oder anderweitig außer Kraft gesetzt werden.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die EPO ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich (Artikel 3.1) zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die EPO in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers vertragsgegenständliche Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung der EPO maßgebend.

2. Berechnung der Fristen

- 2.1 Für die im Vertrag festgesetzten Fristen gilt Folgendes:
 - a) Als Fristbeginn gilt der Tag, der auf den Tag des Eintritts des für den Beginn der Frist maßgeblichen Ereignisses folgt. Dieses Ereignis kann eine Handlung oder der Ablauf einer früheren Frist sein.
 - b) Ist als Frist ein Jahr oder eine Zahl von Jahren festgesetzt, so endet die Frist im maßgeblichen Jahr mit Ablauf des gleichen Tags des gleichen Monats, an dem das Ereignis eingetreten ist. In einem Jahr, in dem es diesen Tag im betreffenden Monat nicht gibt, läuft die Frist mit Ablauf des letzten Tags dieses Monats ab.
 - c) Ist als Frist ein Monat oder eine Zahl von Monaten festgesetzt, so endet die Frist im maßgeblichen Monat mit Ablauf des gleichen Tags, an dem das Ereignis eingetreten ist. Gibt es diesen Tag in dem betreffenden Monat nicht, so läuft die Frist mit Ablauf des letzten Tags dieses Monats ab.
 - d) Ist als Frist eine Woche oder eine Zahl von Wochen festgesetzt, so endet die Frist in der maßgeblichen Woche mit Ablauf des gleichen Wochentags, an dem das Ereignis eingetreten ist.
- 2.2 Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des darauffolgenden Arbeitstags.

3. Schriftform

- 3.1 Sofern eine Erklärung aufgrund vertraglicher Vereinbarung schriftlich abzugeben ist, ist die Schriftform ein Wirksamkeitserfordernis. Die Schriftform ist gewahrt durch einfachen Brief oder Fax, jedoch nicht durch E-Mail oder eine sonstige telekommunikative Übermittlung.
- 3.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die vom Auftragnehmer gegenüber der EPO

abgegeben werden (insbesondere Fristsetzungen, Mahnungen, Kündigungen und sonstige Gestaltungserklärungen wie z. B. Anfechtung oder Rücktritt) bedürfen der Schriftform.

4. Unteraufträge

- 4.1 Sofern in den Spezifischen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, hat der Auftragnehmer die vertragsgegenständlichen Leistungen persönlich bzw. im eigenen Betrieb auszuführen. Eine – auch teilweise – Übertragung an Unterauftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung der EPO zulässig.
- 4.2 Beabsichtigt der Auftragnehmer eine – auch teilweise – Weitergabe von vertragsgegenständlichen Leistungen an Unterauftragnehmer, hat er rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der jeweiligen Arbeiten, Name und Anschrift des betroffenen Unterauftragnehmers sowie die von diesem nach Wunsch des Auftragnehmers auszuführenden Leistungen schriftlich mitzuteilen und die Zustimmung der EPO einzuholen. Zusammen mit diesem Verlangen hat der Auftragnehmer auch eine Erklärung des Unterauftragnehmers in der in Anhang D vorgeschriebenen Form vorzulegen. Im Falle einer Zustimmung der EPO müssen die Bedingungen der Vereinbarung mit dem Unterauftragnehmer die Gewähr dafür bieten, dass die Leistungen des Unterauftragnehmers denselben qualitativen und sonstigen Anforderungen genügen, zu deren Erfüllung sich der Auftragnehmer seinerseits gegenüber der EPO verpflichtet hat, und dass der Unterauftragnehmer die in Artikel 6 und 13 vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt. Im Übrigen muss sich der jeweilige Unterauftragnehmer gewerbsmäßig mit der an ihm im Unterauftrag zu vergebenden Leistung befassen. Er muss fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein. Auf Verlangen der EPO hat der Auftragnehmer hierfür geeignete Nachweise vorzulegen.
- 4.3 Der Auftragnehmer tritt hiermit seine Ansprüche gegenüber dem von ihm beauftragten Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen sicherungshalber an die EPO ab, die diese Abtretung annimmt. Diese Abtretung führt nicht zu einer Stundung oder sonstigen Einschränkung der Verpflichtungen des Auftragnehmers. Ebenso wenig kann der Auftragnehmer die EPO auf Ansprüche gegen den Unterauftragnehmer verweisen. Der Auftragnehmer wird jedoch ermächtigt, sämtliche Rechte und Ansprüche aus den Verträgen mit Unterauftragnehmern im eigenen Namen geltend zu machen, bis die EPO diese Ermächtigung widerruft. Die EPO ist zum Widerruf der Ermächtigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer mit einer vertragsgegenständlichen Leistung im Verzug ist und/oder eine Partei eine Erklärung abgegeben hat, die auf die Beendigung des Vertrags gerichtet ist.
- 4.4 Soll eine von der EPO beauftragte Verarbeitung personenbezogener Daten von einem Unterauftragnehmer ausgeführt werden, so hat der Auftragnehmer mit dem Unterauftragnehmer eine Datenverarbeitungsvereinbarung zu schließen, die nicht weniger streng ist als die, die er gemäß Artikel 6.9 und Anhang E mit der EPO geschlossen hat. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer zusammen mit seinem Verlangen nach Artikel 4.2 eine Abschrift

seiner Vereinbarung mit dem Unterauftragnehmer vorzulegen.

- 4.5 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der EPO verpflichtet, an die EPO die mit Unterauftragnehmern abgeschlossenen Verträge einschließlich sämtlicher Anlagen sowie sonstige mit den Unterauftragnehmern im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen geführte wesentliche Korrespondenz in Fotokopie in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. Die EPO ist berechtigt, diesen Umschlag zu öffnen, wenn sie die Ermächtigung gemäß Artikel 4.3 widerrufen hat. Die Kosten der Vervielfältigung trägt der Auftragnehmer. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dieser Herausgabeverpflichtung steht dem Auftragnehmer nicht zu, es sei denn, die Ansprüche, auf die der Auftragnehmer sein Zurückbehaltungsrecht stützt, sind von der EPO anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 4.6 In jedem Fall haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang für die Erfüllung des Vertrags.
- 4.7 Verstößt der Auftragnehmer gegen eine Pflicht aus Artikel 4, kann die EPO, wenn sie dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt bzw. den Auftragnehmer – im Falle der Verletzung einer Unterlassungspflicht – erfolglos abgemahnt hat, von dem Vertrag zurücktreten. Einer Fristsetzung oder Abmahnung bedarf es nicht, wenn Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt der EPO rechtfertigen oder wenn der EPO das Festhalten an dem Vertrag aufgrund der Pflichtverletzung des Auftragnehmers nicht mehr zuzumuten ist. Der Anspruch der EPO auf Schadensersatz bleibt unberührt.

5. Mehrere Auftragnehmer

Bei einem Vertrag mit zwei oder mehr Auftragnehmern haftet jeder einzelne von ihnen gesamtschuldnerisch für die Erfüllung des Vertrags.

6. Verwendung von und Haftung für Daten, Geheimhaltungspflicht

- 6.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm von der EPO überlassenen Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Er ist insbesondere nicht befugt, diese Daten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der EPO Dritten gegenüber offenzulegen oder zugänglich zu machen.
- 6.2 Denselben Beschränkungen unterliegt die Verwendung von Daten, die die EPO oder der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrags in neuartiger Form oder Verbindung zusammengestellt hat, auch wenn deren einzelne Elemente der Öffentlichkeit bekannt sind.
- 6.3 Der Auftragnehmer haftet gegenüber der EPO für die sichere Verwahrung aller Daten gemäß Artikel 6.1 und 6.2. Darüber hinaus stellt er sicher, dass nur solche Personen Zugang zu diesen Daten erhalten, die sie zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrags benötigen.
- 6.4 Der Auftragnehmer hat die EPO auf Verlangen unverzüglich über alle von ihm zur Einhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 6.1 bis 6.3. getroffenen Maßnahmen zu unterrichten und gegebenen-

falls die von der EPO geforderten Vorkehrungen zu treffen.

- 6.5 Um zu gewährleisten, dass die Geheimhaltungspflicht zu jeder Zeit beachtet wird, verpflichtet der Auftragnehmer alle Personen, die zur Bearbeitung des Angebots oder des Vertrags oder zur Erfüllung des Vertrags herangezogen wurden, in gleicher Weise zur Geheimhaltung und erlegt ihnen mindestens ebenso strenge Verpflichtungen auf, wie in diesem Artikel festgelegt.
- 6.6 Die EPO hat das Recht, von dem Auftragnehmer die Rückgabe oder Löschung bzw. Vernichtung sämtlicher Daten gemäß Artikel 6.1 innerhalb einer angemessenen, von ihr gesetzten Frist auf dessen eigene Kosten und Gefahr zu verlangen. Dasselbe gilt für die Daten gemäß Artikel 6.2; bei der Ausübung ihres Rechts wird die EPO schutzwürdige Interessen des Auftragnehmers berücksichtigen. Gibt der Auftragnehmer Daten auf Verlangen der EPO auch nach Ablauf einer von ihr gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht heraus oder löscht bzw. vernichtet diese nicht, hat er der EPO den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 6.7 Die EPO verpflichtet sich, Informationen über Geschäftsgeheimnisse oder geschäftliche Belange des Auftragnehmers, die dieser ihr für die Zwecke des Vertrags offengelegt hat, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 6.8 Die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel 6 gelten nicht für Daten, die der Allgemeinheit ohne Verletzung der Verpflichtungen dieses Vertrags zugänglich sind oder zugänglich gemacht werden oder die vom Auftragnehmer gemäß der Anordnung eines Gerichts oder einer Verwaltungs- oder Regierungsbehörde offenbart werden müssen, vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer die EPO unverzüglich von einer derartigen Anordnung benachrichtigt und ihr die Möglichkeit einräumt, die Notwendigkeit der Offenbarung zu bestreiten oder eine angemessene Geheimhaltungsanordnung zu beantragen.
- 6.9 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass personenbezogene Daten im Einklang mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften verarbeitet werden, insbesondere im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung). Verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag der EPO, so unterliegt diese Verarbeitung der Datenverarbeitungsvereinbarung (Anhang E), die Bestandteil des Vertrags ist und in einer der Zahl der Parteien entsprechenden Zahl von Ausfertigungen unterzeichnet wird, und hat gemäß dieser zu erfolgen.
- 6.10 Die EPO und der Auftragnehmer bleiben auch nach Kündigung oder sonstiger Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von fünf Jahren an die Bestimmungen der Artikel 6.1, 6.2 und 6.7 gebunden. Anwendbare nationale Datenschutzregelungen bleiben unberührt.

7 Nachhaltigkeitsanforderungen

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zur Achtung der Menschenrechte und zum

Schutz der Umwelt zu beachten und einzuhalten sowie entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren. Dies umfasst insbesondere das Übereinkommen Nr. 187 der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization (ILO) zum Arbeitsschutz; das Übereinkommen Nr. 182 zur Beseitigung schlimmster Formen der Kinderarbeit; das Übereinkommen Nr. 138 der ILO über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung; sowie das Ziel für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG) Nr. 5 zur Geschlechtergleichheit; SDG 6 zu sauberem Wasser und Sanitäreinrichtungen; SDG 7 zur bezahlbaren und sauberen Energie; SDG 8 zur menschenwürdigen Arbeit und Wirtschaftswachstum; SDG 12 zum nachhaltigen Konsum und nachhaltiger Produktion; und SDG 13 zu den Maßnahmen zum Klimaschutz.

- 7.2 Der Auftragnehmer ergreift darüber hinaus geeignete Maßnahmen, um Emissionen, die eine Gefährdung für Umwelt und Gesundheit darstellen, einschließlich Treibhausgasemissionen, zu reduzieren.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der EPO dieser über die ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung der unter Artikel 7.1 und 7.2 genannten Verpflichtungen unter Wahrung der anwendbaren Datenschutzgesetze Auskunft zu geben und die Durchführung der Maßnahmen entsprechend zu belegen. Einsicht in Geschäftsgeheimnisse muss der Auftragnehmer nicht gewähren.
- 7.4 Die EPO bemüht sich, den Auftragnehmer bei der Einhaltung der unter Artikel 7.1 genannten Verpflichtungen zu unterstützen.

8. Festsetzung der Preise

- 8.1 Sofern in den Spezifischen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind die Preise in Euro (EUR) angegeben.
- 8.2 Die Preise müssen sämtliche Steuern (mit Ausnahme der Umsatzsteuer (USt.)), Zölle und sonstigen Abgaben für die vertragsgegenständlichen Leistungen sowie alle Kosten enthalten, die bei Verpackung, Versicherung und Transport der vertragsgegenständlichen Leistungen an den Lieferort (einschließlich Zollabfertigung, vgl. Artikel 11.2) gemäß den Angaben in den Spezifischen Bedingungen entstehen.
- 8.3 Der Auftragnehmer gewährt der EPO jede erforderliche Unterstützung, um sicherzustellen, dass sie von den in Artikel 4 und 5 des Immunitätenprotokolls (Anhang C) genannten Steuern, Abgaben und Zöllen befreit wird oder sie erstattet bekommt. Zu diesem Zweck folgt der Auftragnehmer den von der EPO erteilten Anweisungen und liefert rechtzeitig die von der EPO benötigten Informationen.

9. Zahlung, Aufrechnung und Sicherheitseinbehalt

- 9.1 Die Rechnungen des Auftragnehmers sind unter Angabe der Nummer des Vertrags und der Bestellung (soweit zutreffend) in der Sprache des Vertrags auszustellen. Sie müssen eine detaillierte und nachprüfbar Abrechnung enthalten. Etwaige Umsatzsteuerbeträge sind gesondert auszuweisen.
- 9.2 Sofern vertragsgegenständliche Leistungen die Herstellung eines Werks betreffen oder aus sonstigen

Gründen einer Abnahme unterliegen, ist die Rechnung erst nach der Abnahme der jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistungen einzureichen. Im Falle sonstiger vertragsgegenständlicher Leistungen ist die Rechnung nach der Lieferung oder sonstigen Erfüllung einzureichen, sofern der Auftragnehmer nicht zusätzlich bestimmte Nebenleistungen (z. B. Installation der Gegenstände) zu erbringen hat; in diesem Fall ist die Rechnung erst nach Erbringung auch dieser Nebenleistungen einzureichen.

- 9.3 Die EPO leistet Zahlungen innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen und Artikel 9.1 sowie Artikel 9.2 entsprechenden Rechnung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsauftrag der EPO ihrer Bank innerhalb dieser Frist zugeht.
- 9.4 Sofern anderweitig (z. B. in den Spezifischen Bedingungen) vereinbart, kann die EPO bei Kauf- und Werkverträgen bis zu 5 % der Vergütung einschließlich Umsatzsteuer (Brutto-Vergütung) während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche gemäß Artikel 17.2 als Sicherheit für etwaige Mängelansprüche einbehalten. Der Auftragnehmer kann diesen Sicherheitseinbehalt durch eine Bürgschaft für Mängelansprüche nach Artikel 12 ablösen.
- 9.5 Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Hiervon ausgenommen sind Forderungen des Auftragnehmers aus demselben Vertragsverhältnis.
- 9.6 Übt der Auftragnehmer ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht aus, so ist die EPO berechtigt, dies durch Sicherheitsleistung in Höhe des geforderten Betrags (auch durch eine Bürgschaft) abzuwenden. Die Kosten dieser Sicherheit sind vom Auftragnehmer zu tragen, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt war.
- ## 10. Änderungen in den Verhältnissen des Auftragnehmers
- 10.1 Der Auftragnehmer unterrichtet die EPO unverzüglich schriftlich von jeder Änderung in Bezug auf den zu seiner rechtsverbindlichen Vertretung ermächtigten Personenkreis, seine Firma, seine Anschrift oder seinen Geschäftssitz. Soweit der Auftragnehmer diese Pflicht verletzt, kann er sich gegenüber der EPO nicht auf die Änderung der in Satz 1 genannten Verhältnisse berufen.
- 10.2 Der Auftragnehmer macht der EPO ferner unverzüglich schriftliche Mitteilung, wenn
- der Auftragnehmer seine gewerbliche Tätigkeit oder seine Zahlungen einstellt, von ihm oder einem Gläubiger das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt wird, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder der Auftragnehmer sich – nach den Rechtsvorschriften des Staats, in dem er seinen Sitz hat – in einer vergleichbaren Lage befindet;
 - Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Auftragnehmers vorliegt;
 - sich die Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers derart verschlechtern, dass mit einer

- ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann;
- d) der Auftragnehmer oder einer seiner gesetzlichen Vertreter aufgrund eines Verhaltens verurteilt worden ist, das dessen berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- e) bei dem Auftragnehmer aufgrund einer Fusion, einer Übernahme oder aus sonstigen Gründen eine Änderung der Eigentümer- bzw. Gesellschafterstruktur eintritt oder sich die Rechtsform des Auftragnehmers ändert;
- f) bei dem Auftragnehmer eine Änderung seiner Partner oder Mitglieder eintritt, sofern der Auftragnehmer ein Konsortium, eine Arbeitsgemeinschaft oder eine ähnliche Gesellschaft ist.
- 10.3 Ist der Auftragnehmer ein Konsortium, eine Arbeitsgemeinschaft oder eine ähnliche Gesellschaft, bedürfen Änderungen im Bestand der Partner oder Mitglieder, insbesondere Austritte oder Eintritte von Partnern oder Mitgliedern, zudem aus vergaberechtlichen Gründen einer entsprechenden Zustimmung der EPO. Die EPO wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- 11. Erfüllungsort und Gefahrübergang; Transport und Lieferung**
- 11.1 Vertragsgegenständliche Leistungen sind jeweils an den im Vertrag angegebenen Ort zu liefern bzw. dort zu erbringen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort der von den Parteien geschuldeten Leistungen jeweils der Sitz der EPO. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von vertragsgegenständlichen Leistungen geht erst mit der Übergabe am Erfüllungsort – oder soweit eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme – auf die EPO über.
- 11.2 Vertragsgegenständliche Leistungen sind verzollt (DDP, Incoterms 2020) zu liefern. Werden jedoch vertragsgegenständliche Leistungen für die EPO eingeführt, so hat der Auftragnehmer keine Zölle oder Abgaben (einschließlich USt.) zu zahlen, wenn die EPO von der Zahlung solcher Zölle oder Abgaben befreit ist (s. Artikel 4 und 5 des Immunitätenprotokolls, Anhang C).
- 11.3 Der Auftragnehmer haftet in allen Fällen für jeglichen Verlust und Schaden, der beim Transport von ihm abgesandter vertragsgegenständlicher Leistungen entsteht, bis diese an die EPO ausgeliefert sind.
- 11.4 Der Auftragnehmer hat jeder Lieferung vertragsgegenständlicher Leistungen ein Inhaltsverzeichnis beizufügen. Wenn dies in den Spezifischen Bedingungen eigens festgelegt ist, sind vertragsgegenständliche Leistungen mit einem aufgestempelten oder aufgeprägten besonderen Kennzeichen und/oder Aktenzeichen zu versehen.
- 11.5 Der Auftragnehmer hat die EPO unverzüglich von etwaigen die Artikel 5, 8 oder 10 des Immunitätenprotokolls (Anhang C) betreffenden Streitigkeiten zu unterrichten.
- 12. Bürgschaft**
- 12.1 Sofern vertraglich vereinbart, bringt der Auftragnehmer als Sicherheit für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einschließlich der Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe auf eigene Kosten eine Bürgschaft eines gut eingeführten und angesehenen Kreditinstituts mit Sitz in einem Vertragsstaat über den zu sichern den Betrag gemäß dem Muster in Anhang B1 – oder, wenn die Bürgschaft der Ablösung des Einbetrags für Mängelansprüche gemäß den Spezifischen Bedingungen oder Artikel 9.4 dient, gemäß dem Muster in Anhang B2 – bei.
- 12.2 Die Bürgschaft gemäß Artikel 12.1 muss in jedem Fall selbstschuldnerisch, unbedingt, unwiderruflich und unbefristet erfolgen und das bürgende Kreditinstitut muss auf die Einreden gemäß §§ 770, 771 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit – ausgenommen werden kann jedoch die Aufrechnung mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung – Einrede der Vorausklage) sowie auf das Recht zur Hinterlegung verzichten. Die Bürgschaft muss deutschem Recht unterliegen. Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Bürgschaft muss ein Schiedsverfahren mit dem Schiedsort München vorgesehen sein.
- 12.3 Die EPO gibt ihr überlassene Bürgschaftsurkunden auf Verlangen des Auftragnehmers an diesen oder den Bürgen zurück, sobald feststeht, dass keine vom Sicherungszweck der jeweiligen Bürgschaft umfassten Ansprüche der EPO mehr bestehen können.
- 13. Mitarbeiter des Auftragnehmers**
- 13.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten, die die Gefahren eines Sach- oder Personenschadens abdeckt, den seine Mitarbeiter oder andere in seinem Auftrag handelnde Personen bei oder anlässlich ihrer Tätigkeit für die EPO verursachen. Der Auftragnehmer muss der EPO auf Verlangen einen Nachweis für diese Versicherung vorlegen.
- 13.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mindestens den anwendbaren Mindestlohn oder Tariflohn zu zahlen und der EPO auf Verlangen einen Nachweis darüber vorzulegen.
- 13.3 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers und alle in seinem Auftrag handelnden Personen haben sich während ihres Aufenthalts auf dem Gelände der EPO an die dort geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen der EPO und an alle übrigen Vorschriften über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie an sonstige in den Spezifischen Bedingungen festgelegte Vorschriften zu halten. Die jeweils einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen werden dem Auftragnehmer auf Verlangen durch die EPO ausgehändigt.
- 14. Übertragung, Abtretung**
- 14.1 Der Vertrag darf vom Auftragnehmer ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der EPO weder ganz noch teilweise übertragen werden.
- 14.2 Der Auftragnehmer darf etwaige Forderungen gegenüber der EPO ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung nicht abtreten oder verpfänden. § 354a des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) bleibt unberührt.
- 14.3 Ist die Abtretung trotz fehlender Zustimmung der EPO wegen § 354a des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) wirksam, so kann die EPO mit befrei-

ender Wirkung weiterhin an den Auftragnehmer leisten.

ABSCHNITT II

Vertragsverletzungen, Haftung und Kündigungsrecht

15. Termine und Fristen; Verzug

- 15.1 Die in den Spezifischen Bedingungen vereinbarten Termine oder Fristen für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen sind verbindlich und ihre Einhaltung ist für die EPO von besonderer Bedeutung.
- 15.2 Ist zu irgendeinem Zeitpunkt damit zu rechnen, dass Termine oder Fristen überschritten werden, so hat der Auftragnehmer dies der EPO unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen und einen neuen festen Termin bzw. eine andere Frist vorzuschlagen. Vereinbarungen über eine Verlängerung der ursprünglichen Termine oder Fristen lassen einen Verzug des Auftragnehmers wegen Überschreitung der ursprünglichen Termine oder Fristen unberührt. Der Auftragnehmer ist jedoch zusätzlich verpflichtet, die nachträglich vereinbarten Termine oder Fristen einzuhalten. Wird die betroffene Leistung nicht bis zu dem nachträglich vereinbarten Termin bzw. innerhalb der nachträglich vereinbarten Frist erbracht, kann die EPO nach Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten. Die EPO behält sich darüber hinaus die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- 15.3 Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verzug bleiben unberührt.

16. Übergabe, Abnahme

- 16.1 Soweit der Auftragnehmer der EPO vertragsgegenständliche Leistungen übergibt, prüft er diese vorab auf richtige Menge, auf Fehler und gegebenenfalls auf den geplanten Personaleinsatz; bei Bedarf nimmt er die erforderlichen Berichtigungen vor.
- 16.2 Umfassen vertragsgegenständliche Leistungen die Herstellung eines Werks, unterliegt dieses einer Abnahme durch die EPO. Das Abnahmeverfahren kann in den Spezifischen Bedingungen näher geregelt werden. Sonstige vertragsgegenständliche Leistungen unterliegen einer Abnahme, soweit dies in den Spezifischen Bedingungen bestimmt ist.
- 16.3 Falls die Abnahme verweigert wird, teilt die EPO dies dem Auftragnehmer unter Angabe der Gründe mit. Die EPO kann einen weiteren Abnahmetermin festlegen, was zugleich als Fristsetzung im Sinne der vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften anzusehen ist. Wenn die Voraussetzungen der Abnahme auch an diesem weiteren Abnahmetermin nicht gegeben sind, ist die EPO nicht mehr verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Leistungen abzunehmen. Sie kann dann von dem Vertrag ohne weitere Vorankündigung ganz oder teilweise zurücktreten. Schadensersatzansprüche der EPO bleiben vorbehalten.

17. Haftung für Sachmängel

- 17.1 Der Auftragnehmer gewährleistet zusätzlich zu etwaigen vorgesehenen Gewährleistungen, dass alle

vertragsgegenständlichen Leistungen mangelfrei sind. Unbeschadet der Spezifischen Bedingungen liegt ein Mangel beispielsweise dann vor, wenn eine oder mehrere der vereinbarten Eigenschaften oder Merkmale fehlen, wenn die Geeignetheit für die vertragsgemäße Verwendung oder die Geeignetheit für die gewöhnliche Verwendung oder die regelmäßige Nutzung nicht vorliegt oder wenn eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert wurde.

- 17.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate, sofern im Gesetz oder in den Spezifischen Bedingungen keine längere Frist vorgesehen ist, und beginnt am Tag der Übergabe. Bei Teillieferungen beginnt die Verjährungsfrist am Tag der Übergabe der Abschlusslieferung. Bei Ersatzlieferungen beginnt die Verjährungsfrist am Tag der Übergabe dieser Lieferungen. Soweit die vertragsgegenständlichen Leistungen aufgrund eines Gesetzes oder einer vertraglichen Vereinbarung einer Abnahme unterliegen, tritt diese an die Stelle der Übergabe im Sinne dieses Artikels 17.2.

Beseitigt der Auftragnehmer im Rahmen seiner Gewährleistungsverpflichtung Mängel, so verlängert sich die Verjährungsfrist jeweils um diejenige Zeitspanne, welche zwischen der Mitteilung des Mangels an den Auftragnehmer und der mangelfreien Übergabe bzw. Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen verstrichen ist.

- 17.3 Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Hat die EPO eine mangelhafte Sache ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, so ist der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, der EPO die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebeserten oder der gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. Der Auftragnehmer hat die vorgenannten Kosten auch dann zu tragen, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der EPO bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die EPO jedoch nur, wenn die EPO erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 17.4 Werden an vertragsgegenständlichen Leistungen Mängel festgestellt und werden diese nicht innerhalb einer von der EPO gesetzten angemessenen Frist durch Reparatur oder Ersatz behoben, so ist die EPO unbeschadet der ihr zustehenden gesetzlichen Ansprüche nach ihrem Ermessen berechtigt,
- a) vom Auftragnehmer die Beseitigung des Mangels oder die Neuherstellung bzw. Neulieferung zu verlangen (Nacherfüllung), oder
 - b) die mangelhaften vertragsgegenständlichen Leistungen zu behalten und in dem Verhältnis eine Herabsetzung des Vertragspreises zu verlangen, in dem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert in mangelhaftem Zustand zu dem Wert in mangelfreiem Zustand gestanden haben würde, oder
 - c) vom Vertrag ohne nochmalige Fristsetzung zurückzutreten und dem Auftragnehmer die mangelhaften vertragsgegenständlichen Leistungen, soweit möglich, auf dessen Kosten zurückzugeben.

17.5 Bei Werkverträgen ist die EPO zusätzlich zu Artikel 17.4 berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Beseitigung des Mangels durch die EPO selbst oder durch einen Dritten zu verlangen und gegebenenfalls vom Auftragnehmer einen Vorschuss dafür zu verlangen.

17.6 Die EPO ist nicht verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Gelegenheit zur Nacherfüllung zu bieten, wenn dadurch ein verbindlicher Termin oder eine verbindliche Frist gemäß Artikel 15.1 überschritten werden würde und die EPO in den Spezifischen Bedingungen den Fortbestand ihres Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder besondere Umstände vorliegen, wonach der EPO unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Nacherfüllung nicht zuzumuten ist.

17.7 Als internationale Organisation unterliegt die EPO nicht der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB). Gleichwohl wird die EPO Wareneingangskontrollen im Sinne einer äußerlichen Begutachtung und gegebenenfalls – nach ihrem Ermessen – zusätzliche Kontrollen im Stichprobenverfahren durchführen; die Wareneingangskontrolle ist in jedem Fall auf offen zutage tretende Mängel beschränkt. Die EPO wird den Auftragnehmer über erkannte Mängel in der Regel innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis von dem Mangel informieren.

17.8 Bietet der Auftragnehmer im Einzelfall schriftlich einen Fertigstellungstermin an, der die Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nur unerheblich verzögert, und ist diese Verzögerung für die EPO annehmbar, so kann die EPO zunächst nur die mangelfreie Ausführung verlangen.

17.9 Wird durch eine Leistungsstörung ein Schaden verursacht, so ist die EPO berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Entschädigung und/oder Schadensersatz geltend zu machen.

18. Vertragsstrafe

18.1 Gerät der Auftragnehmer mit der vertragsgegenständlichen Leistung in Verzug, so besteht gegen ihn Anspruch auf Vertragsstrafe; dieser beläuft sich für jeden Arbeitstag des Verzugs auf 0,2 %, insgesamt jedoch maximal 5 % des Netto-Preises des von der Verspätung betroffenen Teils der vertragsgegenständlichen Leistungen. Die EPO ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt unberührt. Die EPO kann den Anspruch auf Vertragsstrafe, nachdem sie die verspätete Leistung angenommen hat, noch bis zur Schlusszahlung geltend machen. Etwaige in den Spezifischen Bedingungen enthaltene abweichende oder weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

18.2 Das Kündigungsrecht der EPO gemäß Artikel 20 bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

19. Haftung

19.1 Der Auftragnehmer ersetzt der EPO nach den gesetzlichen Vorschriften jegliche Schäden und Aufwendungen, die ihr als Folge einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers entstehen.

19.2 Die EPO haftet für Schäden des Auftragnehmers, die auf einer Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder ihres sonstigen Personals, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, nur dann, wenn diese Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurden. Soweit der Schadensersatzanspruch gegenüber der EPO auf einer einfachen Fahrlässigkeit der EPO (einschließlich der vorgenannten Personen) beruht, haftet die EPO nur

- a) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder
- b) für typischerweise eintretende, vorhersehbare Schäden, wenn die verletzte Pflicht eine wesentliche Vertragspflicht darstellt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.

20. Kündigung aus wichtigem Grund

Alle Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund der EPO liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Auftragnehmer seine gewerbliche Tätigkeit einstellt,
- b) sich die Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers derart verschlechtern, dass mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann,
- c) Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Auftragnehmers vorliegt,
- d) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt wird oder der Auftragnehmer sich – nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem er seinen Sitz hat – in einer vergleichbaren Lage befindet,
- e) der Auftragnehmer oder einer seiner gesetzlichen Vertreter aufgrund eines Verhaltens verurteilt worden ist, das dessen berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,
- f) bei dem Auftragnehmer aufgrund einer Fusion, einer Übernahme oder aus sonstigen Gründen eine Änderung der Eigentümer- bzw. Gesellschafterstruktur eintritt oder sich die Rechtsform des Auftragnehmers ändert und der EPO infolgedessen eine Fortsetzung des Vertrags bis zur vertragsgemäßen Beendigung oder bis zum Ablauf einer ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann,
- g) der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die in Artikel 7.1 aufgeführten Verpflichtungen verstößt,
- h) an anderer Stelle des Vertrags ein fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund vorgesehen ist oder
- i) in sonstigen Fällen, in denen der EPO unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

21. Ordentliche Kündigung

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, können Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen, von der EPO ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. § 648 BGB bleibt unberührt.

ABSCHNITT III

Eigentum, Rechte Dritter, anzuwendendes Recht und Streitigkeiten

22. Eigentum

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen frei von Eigentumsrechten Dritter sind. Das Eigentum an vertragsgegenständlichen Leistungen geht jeweils mit ihrer Übergabe an die EPO auf diese über, sofern in den Spezifischen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.

23. Rechte Dritter

23.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Einfuhr, dem Besitz, der Benutzung und der Weiterveräußerung der vertragsgegenständlichen Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, eingetragene Designs, Marken), Urheberrechte oder sonstigen Rechte Dritter entgegenstehen. Soweit die EPO die vertragsgegenständlichen Leistungen nach den Spezifischen Bedingungen nur für bestimmte Länder erwirbt, beschränkt sich die Gewährleistung auf diese Länder. Treffen die Spezifischen Bedingungen keine Regelung über die Länder, für die die vertragsgegenständlichen Leistungen erworben werden, bezieht sich die Gewährleistung mindestens auf die Vertragsstaaten.

23.2 Wird die EPO von einem Dritten wegen der Verletzung eines Rechts im Sinne von Artikel 23.1 in Anspruch genommen, so hat der Auftragnehmer die EPO von sämtlichen Ansprüchen des Dritten freizustellen und der EPO sämtliche Aufwendungen und Schäden zu erstatten, die ihr in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehen. Der Auftragnehmer wird die EPO ferner bei der Abwehr derartiger Inanspruchnahmen nach besten Kräften unterstützen. Unbeschadet etwaiger weiter gehender Rechte ist die EPO zudem berechtigt, von dem Dritten das Recht zur Einfuhr, zum Besitz, zur Benutzung und/oder zur Weiterveräußerung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu marktüblichen Konditionen auf Kosten des Auftragnehmers zu erwerben; der Auftragnehmer unterstützt die EPO auf deren Verlangen nach besten Kräften bei dem Erwerb der Rechte. Die Verpflichtung zur Freistellung und Erstattung von Aufwendungen und Schäden besteht nicht, sofern der Auftragnehmer die Inanspruchnahme der EPO durch den Dritten nicht zu vertreten hat. Er hat die Inanspruchnahme jedenfalls insoweit zu vertreten, als deren Ursache in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich liegt und/oder er im Außenverhältnis zu dem Dritten selbst haftet.

24. Anzuwendendes Recht und Streitigkeiten

24.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

24.2 Sofern die EPO nicht nach Artikel 3 (1) des Immunitätenprotokolls (Anhang C) auf ihre Immunität von der nationalen Gerichtsbarkeit verzichtet, werden Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, gemäß der Schiedsabrede (Anhang A) beigelegt, die Bestandteil des Vertrags ist und in einer der Zahl der Parteien entsprechenden Zahl von Ausfertigungen unterzeichnet wird.

24.3 Sofern die EPO nach Artikel 3 (1) des Immunitätenprotokolls (Anhang C) auf ihre Immunität von der nationalen Gerichtsbarkeit verzichtet, ist bei Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, ausschließlich München Gerichtsstand.

25. Verschiedenes

25.1 Der Vertrag bildet die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien. Es bestehen keine mündlichen Vereinbarungen oder Abmachungen. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, insbesondere Änderungen, die Auswirkungen auf den Preis haben, sind schriftlich vorzunehmen. Ein Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

25.2 Der Vertrag wird in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst. Alle Mitteilungen zwischen den Parteien sind in der Sprache des Vertrags abzufassen.

25.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrags ungültig sein oder werden, so behält der restliche Vertrag seine Gültigkeit.

Die ungültige Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

25.4 Ist der Vertrag lückenhaft oder enthält er Unklarheiten, so ist er nach seinem Sinn und Zweck ausulegen.

SCHIEDSABREDE

- 1. Zuständigkeit des Schiedsgerichts**
- 1.1 Alle Ansprüche der Parteien in Zusammenhang mit dem Vertrag, zu dem diese Schiedsabrede als Anlage gehört, werden durch ein Schiedsgericht entschieden.
- 1.2 Das Schiedsgericht entscheidet ferner über die Berechtigung und die Wirkung von Gegenansprüchen, die in angemessenem Zusammenhang mit der Streitigkeit oder dem Vertrag stehen.
- 2. Anwendbares Recht**
- 2.1 Das Schiedsgericht entscheidet über die Begründetheit von Ansprüchen nach deutschem materiellem Recht unter Berücksichtigung der besonderen Rechtsstellung der Europäischen Patentorganisation als einer zwischenstaatlichen Organisation.
- 2.2 Das Schiedsgericht wendet ergänzend zu den Bestimmungen dieser Schiedsabrede die Bestimmungen des Zehnten Buches "Schiedsrichterliches Verfahren" der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO) an.
- 3. Ort und Sprache**
- 3.1 Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist München. Mündliche Verhandlungen vor dem Schiedsgericht finden in München statt.
- 3.2 Das schiedsrichterliche Verfahren wird in einer von dem Schiedsgericht auszuwählenden Amtssprache der Europäischen Patentorganisation durchgeführt.
- 4. Verfahrensvorschriften**
- 4.1 Das Schiedsgericht ist befugt, die Parteien zur Vorlage von Schriftstücken und zur Benennung und Bestellung von Zeugen aufzufordern. Das Schiedsgericht ist nicht befugt, Zwangsmaßnahmen gegen eine Partei anzuordnen. Das Schiedsgericht kann jedoch in der Beweiswürdigung nach pflichtgemäßem Ermessen berücksichtigen, dass einer derartigen Aufforderung nicht Folge geleistet wurde.
- 4.2 Das Schiedsgericht ist befugt, über vorläufige oder sichernde Maßnahmen zu entscheiden. Einstweiliger Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen.
- 4.3 Der Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet das schiedsrichterliche Verfahren. Er ist ermächtigt, prozessleitende Verfügungen ohne Mitwirkung der anderen Schiedsrichter zu treffen.
- 4.4 Das schiedsrichterliche Verfahren ist nicht öffentlich. Der Gegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens ist von den Parteien und den Schiedsrichtern vertraulich zu behandeln.
- 4.5 Das Schiedsgericht hat die von den Parteien geltend gemachten Ansprüche mindestens in einer mündlichen Verhandlung umfassend zu erörtern, sofern nicht die Parteien schriftlich auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten. Wenn eine Partei schriftlich auf eine mündliche Verhandlung verzichtet und die andere Partei auch nach Rückfrage mit Fristsetzung durch das Schiedsgericht nicht reagiert, kann das Schiedsgericht entscheiden, keine mündliche Verhandlung abzuhalten.
- 4.6 Äußert sich eine Partei binnen einer von dem Schiedsgericht gesetzten Frist nicht oder erscheint sie nicht zur mündlichen Verhandlung (Säumnis), kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen über die Sach- und Rechtslage erlassen. Dies gilt nicht, wenn die klagende Partei es versäumt, die Schiedsklage innerhalb einer dafür gesetzten Frist einzureichen; in diesem Fall beendet das Schiedsgericht das Verfahren.
- 4.7 Die Parteien können sich vor dem Schiedsgericht durch Rechtsanwälte oder andere Personen ihrer Wahl vertreten lassen.
- 5. Vergleich**
- 5.1 Das Schiedsgericht wird zu gegebener Zeit auf eine vergleichsweise Einigung der Parteien hinwirken.
- 5.2 Ein Vergleich ist in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut zu schließen.
- 6. Kosten**
- 6.1 Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens in Anwendung der §§ 91 ff. ZPO. Der Streitwert wird von dem Schiedsgericht nach billigem Ermessen festgesetzt.
- 6.2 Das Schiedsgericht bestimmt in seinem Schiedsspruch gegebenenfalls die Höhe der von einer Partei zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen. Die zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen für einen Vertreter einer Partei bestimmen sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Vertretung in einem erstinstanzlichen Verfahren in Zivilsachen.
- 6.3 Die Schiedsrichter erhalten für ihre schiedsrichterliche Tätigkeit eine Vergütung und einen Auslagenersatz wie ein Rechtsanwalt nach dem RVG für die Vertretung in einem erstinstanzlichen Verfahren in Zivilsachen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts erhält 130 % dieses Betrags.
- 6.4 Mit der Bestellung des letzten Schiedsrichters kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts von den Parteien einen angemessenen Vorschuss auf die Vergütung und auf den Auslagenersatz der Schiedsrichter verlangen, der von den Parteien jeweils zu gleichen Teilen zu tragen ist. Falls eine Partei den vom Schiedsgericht verlangten Vorschuss trotz einer Mahnung nicht bezahlt, kann die andere Partei den Vorschuss selbst zahlen.
- 7. Bestellung von Schiedsrichtern durch das Gericht**
- Bei einer Auswahl eines Schiedsrichters durch ein Gericht gemäß § 1035 III, IV ZPO oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift hat das Gericht gemäß § 1035 V ZPO folgende Voraussetzungen hinsichtlich des Schiedsrichters zu berücksichtigen: Der Schiedsrichter soll vorzugsweise ein Richter oder ein Rechtsanwalt mit Erfahrung auf dem betreffenden rechtlichen und sachlichen, insbesondere technischen Gebiet sein.

Europäische Patentorganisation

.....
 Unterschrift des Bevollmächtigten

.....
 Name und Funktion (in Druckschrift)

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift des Bevollmächtigten

.....
 Name und Funktion (in Druckschrift)

.....
 Ort, Datum

**VORDRUCK
B Ü R G S C H A F T
(Vertragserfüllung)***

Diese Bürgschaft wird geleistet von:..... (Name des Kreditinstituts)

mit Sitz/Niederlassung in (nachstehend "Kreditinstitut" genannt)

In Erwägung nachstehender Gründe:

- a) Die Europäische Patentorganisation mit Sitz am Bob-van-Benthem-Platz 1, 80469 München, Deutschland, nachstehend "EPO" genannt,

und

mit Geschäftsanschrift in

nachstehend "Auftragnehmer" genannt,

schließen einen Vertrag über Nr.: /.....
(nachstehend "Vertrag" genannt).

- b) Die EPO verlangt vom Auftragnehmer als Sicherheit für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eine Bürgschaft.

1. Wir, das Kreditinstitut, **bürgen hiermit gegenüber der EPO selbstschuldnerisch, unbeding und unwiderruflich** für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags durch den Auftragnehmer. Das Kreditinstitut verzichtet auf alle ihm zustehenden Einreden und Rechte nach §§ 770, 771 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit, Einrede der Vorausklage). Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, sofern die Möglichkeit der Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen besteht. Ferner verzichten wir auf das Recht zur Hinterlegung.
2. Diese Bürgschaft gilt für einen Höchstbetrag von**EUR
(in Worten:..... EURO).
3. Die vorliegende Bürgschaft ist unbefristet. Jedoch erlischt sie in dem Zeitpunkt, in dem sämtliche Forderungen der EPO gegen den Auftragnehmer aus dem Vertrag verjährt sind, oder mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.
4. Die vorliegende Bürgschaft unterliegt deutschem Recht.
5. Sofern die EPO nicht auf ihre Immunität von der Gerichtsbarkeit verzichtet (Artikel 3 Abs. 1 des Protokolls über Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Patentorganisation vom 5. Oktober 1973), werden Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dieser Bürgschaft ergeben, auf dem Schiedsweg nach der deutschen Zivilprozessordnung beigelegt. In diesem Fall ist der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens München.

Sofern die EPO im Einzelfall auf ihre Immunität von der Gerichtsbarkeit verzichtet, ist als ausschließlicher Gerichtsstand München vereinbart.

.....
Name des Kreditinstituts

.....
Unterschrift

.....
Ort, Datum

.....
Funktion

* Bei Ausschreibungen müssen die Bieter ihrem Angebot diesen Vordruck noch nicht ausgefüllt beifügen. Wird eine Bürgschaft verlangt, so ist sie vom erfolgreichen Bieter vor Unterzeichnung des Vertrags vorzulegen.

** Betrag (s. Spezifische Bedingungen) entweder in der Vertragswährung oder in einer für die EPO annehmbaren frei konvertierbaren Währung.

VORDRUCK
BÜRG SCHAFT
(Mängelansprüche)*

Diese Bürgschaft wird geleistet von:..... (Name des Kreditinstituts)

mit Sitz/Niederlassung in (nachstehend "Kreditinstitut" genannt)

In Erwägung nachstehender Gründe:

- a) Die Europäische Patentorganisation mit Sitz am Bob-van-Benthem-Platz 1, 80469 München, Deutschland, nachstehend "EPO" genannt, und mit Geschäftsanschrift in nachstehend "Auftragnehmer" genannt, schließen einen Vertrag über Nr.: /..... (nachstehend "Vertrag" genannt).

- b) Die EPO verlangt vom Auftragnehmer als Sicherheit für etwaige Mängelansprüche eine Bürgschaft.

1. Wir, das Kreditinstitut, bürgen hiermit gegenüber der EPO selbstschuldnerisch, unbedingt und unwiderruflich für etwaige Mängelansprüche der EPO aus dem vorgenannten Vertrag, insbesondere wegen bei und nach der Übergabe bzw. Abnahme vorliegender Mängel einschließlich Schadensersatz sowie für die Erfüllung der Ansprüche der EPO wegen erfolgter, aber wiederum mangelhafter Nacherfüllung des Auftragnehmers und die Rückzahlung von Überzahlungen (nebst Zinsen). Das Kreditinstitut verzichtet auf alle ihm zustehenden Einreden und Rechte nach §§ 770, 771 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit, Einrede der Vorausklage). Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, sofern die Möglichkeit der Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen besteht. Ferner verzichten wir auf das Recht zur Hinterlegung.

Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht vor den gesicherten Ansprüchen; § 768 Abs. 2 BGB, wonach der Bürge Einreden nicht dadurch verliert, dass der Hauptschuldner auf sie verzichtet, bleibt unberührt,

2. Diese Bürgschaft gilt für einen Höchstbetrag von**EUR (in Worten:..... EURO).

3. Die vorliegende Bürgschaft ist unbefristet. Jedoch erlischt sie in dem Zeitpunkt, in dem sämtliche Forderungen der EPO gegen den Auftragnehmer aus dem Vertrag verjährt sind, oder mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

4. Die vorliegende Bürgschaft unterliegt deutschem Recht.

5. Sofern die EPO nicht auf ihre Immunität von der Gerichtsbarkeit verzichtet (Artikel 3 Abs. 1 des Protokolls über Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Patentorganisation vom 5. Oktober 1973), werden Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dieser Bürgschaft ergeben, auf dem Schiedsweg nach der deutschen Zivilprozessordnung beigelegt. In diesem Fall ist der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens München.

Sofern die EPO im Einzelfall auf ihre Immunität von der Gerichtsbarkeit verzichtet, ist als ausschließlicher Gerichtsstand München vereinbart.

Name des Kreditinstituts

Unterschrift

Ort, Datum

Funktion

* Bei Ausschreibungen müssen die Bieter ihrem Angebot diesen Vordruck noch nicht ausgefüllt beifügen. Wird eine Bürgschaft verlangt, so ist sie vom erfolgreichen Bieter vor Unterzeichnung des Vertrags vorzulegen.

** Betrag (s. Spezifische Bedingungen) entweder in der Vertragswährung oder in einer für die EPO annehmbaren frei konvertierbaren Währung.

AUSZUG AUS DEM IMMUNITÄTENPROTOKOLL

Artikel 3

- (1) Die Organisation genießt im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit Immunität von der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung mit Ausnahme folgender Fälle:
 - a) soweit die Organisation im Einzelfall ausdrücklich hierauf verzichtet;
 - b) im Fall eines von einem Dritten angestregten Zivilverfahrens wegen Schäden aufgrund eines Unfalls, der durch ein der Organisation gehörendes oder für sie betriebenes Motorfahrzeug verursacht wurde, oder im Fall eines Verstoßes gegen die Vorschriften über den Straßenverkehr, an dem dieses Fahrzeug beteiligt ist;
 - c) ...
- (2) Das Eigentum und die sonstigen Vermögenswerte der Organisation genießen ohne Rücksicht darauf, wo sie sich befinden, Immunität von jeder Form der Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und Zwangsverwaltung.
- (3) Das Eigentum und die sonstigen Vermögenswerte der Organisation genießen ebenfalls Immunität von jedem behördlichen Zwang oder jeder Maßnahme, die einem Urteil vorausgehen, es sei denn, dass dies im Zusammenhang mit der Verhinderung und gegebenenfalls der Untersuchung von Unfällen, an denen der Organisation gehörende oder für sie betriebene Motorfahrzeuge beteiligt sind, vorübergehend notwendig ist.
- (4) Unter amtlicher Tätigkeit der Organisation im Sinne dieses Protokolls sind alle Tätigkeiten zu verstehen, die für ihre im Übereinkommen vorgesehene Verwaltungsarbeit und technische Arbeit unbedingt erforderlich sind.

Artikel 4

- (1) Im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit sind die Organisation, ihr Vermögen und ihre Einkünfte von jeder direkten Besteuerung befreit.
- (2) Sind bei größeren Einkäufen, die von der Organisation getätigt werden und die für ihre amtliche Tätigkeit erforderlich sind, Steuern oder sonstige Abgaben im Preis enthalten, so werden in jedem Fall, in dem dies möglich ist, von den Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen getroffen, um der Organisation den Betrag der Steuern oder sonstigen Abgaben dieser Art zu erlassen oder zu erstatten.
- (3) Von Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 5

Die von der Organisation ein- oder ausgeführten Waren, die für deren amtliche Tätigkeit erforderlich sind, werden von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Ein- oder Ausfuhr – mit Ausnahme der Abgaben für Dienstleistungen – befreit sowie von allen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen ausgenommen.

Artikel 8

Der Versand von Veröffentlichungen und sonstigem Informationsmaterial durch oder an die Organisation unterliegt keinen Beschränkungen.

Artikel 10

- (1) Bei ihrem amtlichen Nachrichtenverkehr und bei der Übermittlung aller ihrer Schriftstücke genießt die Organisation in jedem Vertragsstaat die günstigste Behandlung, die dieser Staat einer anderen internationalen Organisation gewährt.
- (2) Der amtliche Nachrichtenverkehr der Organisation, gleichviel mit welchem Nachrichtenmittel, unterliegt nicht der Zensur.

ERKLÄRUNG DES UNTERAUFTRAGNEHMERS

Artikel 4.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Bitte unterschrieben einreichen, bevor der Unterauftragnehmer mit der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen beginnt.

I. Für die Unterauftragnehmer, die keine Unternehmen sind

Ich, der Unterzeichnete, erkläre hiermit, dass

- a) ich nicht zahlungsunfähig bin, mich nicht im Insolvenzverfahren befinde, meine gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt habe und mich auch nicht – gemäß den Rechtsvorschriften des Staats, in dem ich meinen Sitz habe – in einer ähnlichen Lage befinde,
- b) gegen mich nicht von anderer Seite (oder auf eigene Veranlassung) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ein ähnliches, nach den Rechtsvorschriften des Staats, in dem ich meinen Sitz habe, vorgesehene Verfahren eingeleitet worden ist,
- c) ich nicht wegen eines Vergehens verurteilt worden bin, das meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und auch kein einschlägiges Verfahren gegen mich anhängig ist,
- d) ich meinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern oder Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Staats, in dem ich meinen Sitz habe, nachgekommen bin.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift

II. Für unterbeauftragte Unternehmen

Ich, der Unterzeichnete und ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter des Unternehmens

..... (Name des Unternehmens einfügen),

für das und in dessen Auftrag ich diese Erklärung unterzeichne, erkläre hiermit,

- a) dass das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, sich weder in Liquidation noch in einem Insolvenzverfahren befindet, seine gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt hat und sich auch nicht – gemäß den Rechtsvorschriften des Staats, in dem es seinen Sitz hat – in einer ähnlichen Lage befindet,
- b) dass gegen das Unternehmen nicht von anderer Seite (oder auf eigene Veranlassung) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder gerichtlich verfügt oder ein ähnliches, nach den Rechtsvorschriften des Staats, in dem es seinen Sitz hat, vorgesehene Verfahren eingeleitet worden ist,
- c) dass es nicht wegen einer Verletzung seiner geschäftlichen Verpflichtungen verurteilt worden ist und auch kein einschlägiges Verfahren anhängig ist,
- d) dass es seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern oder Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Staats, in dem es seinen Sitz hat, nachgekommen ist.

Nummer im Handelsregister oder einem ähnlichen Register
(soweit zutreffend)

.....

.....
Ort

.....
Datum

Für und im Auftrag von

.....
Name des Unternehmens

.....
Unterschrift des Bevollmächtigten

DATENVERARBEITUNGSVEREINBARUNG

Die EPO und der Auftragnehmer vereinbaren Folgendes:

Präambel

Gemäß dem Vertrag verarbeitet der Auftragnehmer (im Folgenden auch als "Auftragsverarbeiter" bezeichnet) im Auftrag der EPO (im Folgenden auch als "Verantwortlicher" bezeichnet) von dieser erhobene und/oder in ihrem Besitz befindliche personenbezogene Daten ("**EPO-Daten**"). Unter Bezugnahme auf Artikel 6.9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen schließen die Parteien daher diese Datenverarbeitungsvereinbarung, die zum nachstehenden Datum der Unterzeichnung wirksam wird.

Begriffsbestimmungen

Definierte Begriffe sind in dem in den Allgemeinen Vertragsbedingungen der EPO festgelegten Sinn zu verstehen, sofern nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. Im Sinne dieser Datenverarbeitungsvereinbarung gelten die in den Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 1b und 32a des Statuts der Beamten und sonstigen Bediensteten des EPA (nachstehend: "Datenschutzvorschriften" oder "DSV") enthaltenen Begriffsbestimmungen; dabei bedeutet:

- "Datenverarbeitungsvereinbarung"** die in dieser Datenverarbeitungsvereinbarung und allen angefügten oder angeführten Dokumenten enthaltenen Vereinbarungen;
- "Vereinbartes Gebiet (der Verarbeitung)"** i) Europäischer Wirtschaftsraum (EWR);
ii) Andorra, Argentinien, Färöer-Inseln, Guernsey, Isle of Man, Israel, Japan, Jersey, Kanada (kommerzielle Organisationen), Neuseeland, Republik Korea, Schweiz, Uruguay, Vereinigtes Königreich unter der DSGVO und der Richtlinie zur Rechtsdurchsetzung sowie Uruguay und andere Länder, für die der Präsident des Europäischen Patentamts anerkennt, dass sie ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten im Rechtsrahmen des EPA gewährleisten;
- "Datenschutzbestimmungen"** i) Datenschutzrahmen des EPA, einschließlich der Datenschutzvorschriften;
ii) die Datenschutzgesetze und -vorschriften, die für den Auftragsverarbeiter im vereinbarten Gebiet der Verarbeitung gelten und ein angemessenes Schutzniveau gemäß dem Datenschutzrahmen des EPA bieten, einschließlich unter anderem der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung);
- "Datenschutzrahmen des EPA"** der auf das EPA anwendbare rechtliche Datenschutzrahmen, d. h. die Artikel 1b und 32a des Statuts der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts und die zugehörigen Durchführungsvorschriften, insbesondere die [Datenschutzvorschriften des EPA](#) und die ergänzenden Rechtsinstrumente, d. h. a) weitere Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften und vom Präsidenten des

Amts erlassene Beschlüsse (insbesondere der [Beschluss des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom 13. Dezember 2021 betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Patenterteilungsverfahrens und damit zusammenhängender Verfahren](#)) und b) vom Präsidenten der Beschwerdekammern erlassene Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Befugnisse gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a, e, f und h, Artikel 11 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 48 Absatz 1 des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ), die ihm vom Präsidenten des Amts übertragen wurden, soweit sie die Beschwerdekammereinheit und ihre Bediensteten, einschließlich der Mitglieder und Vorsitzenden der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer, betreffen (Akt der Übertragung);

"Besondere Kategorien personenbezogener Daten" personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetische Daten oder biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person und Daten zu Straftaten oder strafrechtlichen Verurteilungen;

"Übermittlung von EPO-Daten" Offenlegung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung personenbezogener Daten, beispielsweise durch Gewährung des Zugangs, für eine Person oder eine Einrichtung außerhalb der Europäischen Patentorganisation, die weder ein nationales Amt für geistiges Eigentum noch eine Behörde eines Vertragsstaats des Europäischen Patentübereinkommens, noch eine private Einrichtung im Europäischen Wirtschaftsraum ist, unter den in den Datenschutzvorschriften des EPA festgelegten Voraussetzungen;

"Datenexporteur" die Partei dieser Datenverarbeitungsvereinbarung, die EPO-Daten direkt oder indirekt an eine Einrichtung außerhalb des vereinbarten Gebiets der Verarbeitung übermittelt;

"Datenimporteur" die Einrichtung, die außerhalb des vereinbarten Gebiets der Verarbeitung angesiedelt ist und EPO-Daten direkt oder indirekt über eine Partei dieser Datenverarbeitungsvereinbarung erhält.

1. Geltungsbereich und allgemeine Pflichten des Auftragsverarbeiters

- 1.1 Diese Datenverarbeitungsvereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien in Zusammenhang mit der Verarbeitung von EPO-Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag der EPO.
- 1.2 Diese Datenverarbeitungsvereinbarung ist Bestandteil des zwischen der EPO und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags.
- 1.3 Jede Partei ist für die Einhaltung des aus ihren Datenschutzbestimmungen resultierenden Schutzniveaus in Bezug auf personenbezogene Daten verantwortlich, wobei der Auftragsverarbeiter den Datenschutzgesetzen und -bestimmungen unterliegt, die für den Auftragsverarbeiter im vereinbarten Gebiet der Verarbeitung gelten, während die EPO dem Datenschutzrahmen des EPA unterliegt.

- 1.4 Als übergeordnete Priorität hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass personenbezogene Daten im Einklang mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften verarbeitet werden.
- 2. Weisungsbefugnis der EPO**
- 2.1 Der Auftragsverarbeiter darf EPO-Daten ausschließlich im Auftrag und gemäß den dokumentierten Anweisungen der EPO verarbeiten, sofern er nicht durch für ihn zwingend geltende rechtliche Vorschriften zu weiteren Verarbeitungsmaßnahmen verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt er der EPO diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der EPO obliegt es sicherzustellen, dass die von ihr beauftragte Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist, doch befreit nichts in dieser Datenverarbeitungsvereinbarung den Auftragsverarbeiter oder einen seiner Unterauftragnehmer von deren eigener unmittelbarer Verantwortung und Haftung gemäß den anzuwendenden Datenschutzvorschriften.
- 2.2 Der Auftragsverarbeiter darf EPO-Daten nur in dem in **Anlage 1** dieser Datenverarbeitungsvereinbarung angegebenen Umfang und nur zu den dort angegebenen Zwecken verarbeiten und muss die Verarbeitung auf die dort angegebenen Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen beschränken. Der Auftragsverarbeiter darf EPO-Daten zu keinem anderen Zweck als den gemäß dieser Datenverarbeitungsvereinbarung vorgesehenen verarbeiten, sofern nicht vorbehaltlich der relevanten Bedingungen die in Artikel 2.1 genannte Ausnahme zum Tragen kommt.
- 2.3 Die Verarbeitung wird während der Laufzeit des in Artikel 1.2 bezeichneten Vertrags durchgeführt. Die EPO kann diese Datenverarbeitungsvereinbarung jedoch jederzeit fristlos kündigen, wenn der Auftragsverarbeiter einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Datenverarbeitungsvereinbarung begeht, wenn er nicht in der Lage oder nicht willens ist, eine Anweisung der EPO zu befolgen, oder wenn er entgegen dieser Datenverarbeitungsvereinbarung der EPO den Zugang zu seinen Geschäftsräumen oder zu den betreffenden Datenverarbeitungsanlagen, Dateien und Unterlagen verweigert.
- 2.4 Die EPO behält sich vor, jederzeit Anweisungen bezüglich der Art, des Umfangs, der Zwecke und der Mittel der Verarbeitung von EPO-Daten zu erteilen, und der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, diese Anweisungen zu befolgen. Der Auftragsverarbeiter informiert die EPO unverzüglich, wenn er nicht in der Lage ist, diese Anweisungen zu befolgen. Die EPO kann die Berichtigung, teilweise oder vollständige irreversible Löschung, Beschränkung, Rückgabe oder Bereitstellung von EPO-Daten sowohl während der Laufzeit dieser Datenverarbeitungsvereinbarung als auch danach verlangen
- 2.5 Wenn die Verarbeitung besondere Kategorien personenbezogener Daten umfasst, wendet der Auftragsverarbeiter die in **Anlage 2** beschriebenen spezifischen Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.
- 3. Pflichten an der Verarbeitung von EPO-Daten beteiligter Personen**
- 3.1 Der Auftragsverarbeiter hat alle an der Verarbeitung von EPO-Daten beteiligten Personen zur vertraulichen Behandlung dieser Daten zu verpflichten oder sicherzustellen, dass sie einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 3.2 Der Auftragsverarbeiter hat sicherzustellen, dass alle in seinem Auftrag handelnden Personen mit Zugang zu EPO-Daten diese nur laut Anweisung der EPO verarbeiten.

- 3.3 Der Auftragsverarbeiter hat der EPO vor Abschluss dieser Datenverarbeitungsvereinbarung die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten seines Unternehmens mitzuteilen. Er hat sie ferner unverzüglich zu unterrichten, falls ein neuer Datenschutzbeauftragter bestellt wird. Hat das Unternehmen des Auftragsverarbeiters keinen Datenschutzbeauftragten bestellt, weil es dazu gesetzlich nicht verpflichtet ist, so hat der Auftragsverarbeiter dies der EPO vor Abschluss dieser Datenverarbeitungsvereinbarung schriftlich mitzuteilen.
- 3.4 Bei allen Datenschutzangelegenheiten beziehen die Parteien ihre jeweiligen Datenschutzbeauftragten und die in dieser Datenverarbeitungsvereinbarung genannten speziellen Kontaktstellen ein.

4. Sicherheit der Verarbeitung

- 4.1 Unter Berücksichtigung des Stands der Technik hat der Auftragsverarbeiter alle geeigneten IT-Sicherheits-, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um für personenbezogene Daten ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem für die Rechte und Freiheiten der betreffenden Personen bestehenden Risiko angemessen ist, und die personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter Zerstörung, Verlust, unbefugtem Zugriff sowie unbefugter Veränderung oder Weitergabe zu schützen. Der Auftragsverarbeiter erlässt klare Richtlinien, in denen sein interner Aktionsplan für das Störungsmanagement festgelegt ist.
- 4.2 Der Auftragsverarbeiter hat die Zahl der Personen, die berechtigt sind, auf die nach dieser Datenverarbeitungsvereinbarung verarbeiteten personenbezogenen Daten zuzugreifen, auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass dem zugriffsberechtigten Personal interne Richtlinien zugänglich gemacht werden, die eine korrekte Anwendung gewährleisten.
- 4.3 Der Auftragsverarbeiter stellt die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit seiner Verarbeitungssysteme und -dienste sicher, indem er Sicherheitsmaßnahmen gemäß der Industriestandardverschlüsselung und aktuelle Verschlüsselungssoftware implementiert.
- 4.4 Im Falle einer Pseudonymisierung bleiben die zusätzlichen Informationen zur Zuordnung der personenbezogenen Daten zu einer bestimmten betroffenen Person, soweit möglich, unter der ausschließlichen Kontrolle der EPO.
- 4.5 Insbesondere hat der Auftragsverarbeiter, bevor er mit der Verarbeitung von EPO-Daten beginnt, die in **Anlage 2** vorgesehenen IT-Sicherheits-, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, sie während der gesamten Laufzeit dieser Datenverarbeitungsvereinbarung aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten, dass die Verarbeitung von EPO-Daten jederzeit gemäß diesen Maßnahmen erfolgt.

5. Beschäftigung von Unterauftragsverarbeitern

- 5.1 Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Datenverarbeitungsvereinbarung hat die EPO die in **Anlage 3** angegebenen Unterauftragnehmer oder Tochterunternehmen des Auftragsverarbeiters ("Unterauftragsverarbeiter") ausdrücklich ermächtigt, EPO-Daten zu verarbeiten.
- 5.2 Will der Auftragsverarbeiter einen neuen Unterauftragsverarbeiter beschäftigen, muss er rechtzeitig, spätestens jedoch dreißig Tage vor dem geplanten Beginn der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Unterauftragsverarbeiter der EPO schriftlich Name und Anschrift des Unterauftragsverarbeiters sowie die von diesem auszuführenden Verarbeitungsleistungen mitteilen und die Zustimmung der EPO einholen. Der Unterauftragsverarbeiter muss fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein. Auf Verlangen der EPO hat der Auftragsverarbeiter hierfür geeignete Nachweise vorzulegen.

- 5.3 Sollte die EPO den Auftragsverarbeiter ermächtigen, einen neuen Unterauftragsverarbeiter zu beschäftigen, muss die Vereinbarung des Auftragsverarbeiters mit dem Unterauftragsverarbeiter sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Unterauftragsverarbeiter den Erfordernissen dieser Datenverarbeitungsvereinbarung entspricht. Insbesondere hat der Auftragsverarbeiter mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Vereinbarung zu schließen, die nicht weniger streng als diese Datenverarbeitungsvereinbarung ist, und hat diese der EPO auf Verlangen vorzulegen. Die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen für jeden Unterauftragsverarbeiter müssen in **Anlage 3** dieser Datenverarbeitungsvereinbarung beschrieben werden. Der Auftragsverarbeiter haftet in vollem Umfang gegenüber der EPO für die Einhaltung der aus dieser Datenverarbeitungsvereinbarung entstehenden Verpflichtungen durch den Unterauftragsverarbeiter. Der Auftragsverarbeiter teilt der EPO mit, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung zwischen dem Auftragsverarbeiter und seinen Unterauftragsverarbeitern nicht erfüllt hat.
- 5.4 Der Auftragsverarbeiter hat zu überprüfen, dass seine Unterauftragsverarbeiter geeignete IT-Sicherheits-, technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne von Artikel 4.1 treffen und diese Maßnahmen so implementieren, dass die Verarbeitung von EPO-Daten gemäß dieser Datenverarbeitungsvereinbarung durchgeführt wird.
- 5.5 Der EPO sind unmittelbare Rechte einzuräumen, gemäß Artikel 8 von allen Unterauftragsverarbeitern entsprechende Nachweise zu verlangen und sie zu auditieren.

6. Verpflichtung des Auftragsverarbeiters zur Unterstützung

- 6.1 Ist die EPO nach den Datenschutzvorschriften des EPA dazu verpflichtet, eine Einzelperson ("betroffene Person") über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu unterrichten, so hat der Auftragsverarbeiter die EPO auf deren Verlangen nach besten Kräften bei der Bereitstellung der diesbezüglichen Informationen zu unterstützen.
- 6.2 Sollte eine betroffene Person den Auftragsverarbeiter direkt kontaktieren, um die Ausübung der Rechte, die ihr nach Datenschutzbestimmungen zustehen, zu fordern, so hat der Auftragsverarbeiter diese Forderung bzw. diesen Anspruch unverzüglich an die EPO weiterzuleiten und auf Anweisung der EPO der Forderung bzw. dem Anspruch im angeordneten Umfang nachzukommen. Der Auftragsverarbeiter hat die EPO soweit möglich beim Treffen von IT-Sicherheits-, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf solche Forderungen oder Ansprüche von betroffenen Personen zu unterstützen.
- 6.3 Hat die Verarbeitung im Zusammenhang mit dieser Datenverarbeitungsvereinbarung aufgrund ihrer Umstände, ihrer Art, ihres Umfangs oder ihres Zwecks gemäß den Datenschutzvorschriften voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen nach besten Kräften bei der Vorbereitung einer Datenschutz-Folgenabschätzung.
- 6.4 Wird dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung der Sicherheit von EPO-Daten und insbesondere ein Zwischenfall bekannt, der – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – zu Vernichtung, Verlust, Veränderung oder zu unbefugter Offenlegung von bzw. unbefugtem Zugang zu EPO-Daten führt, so hat er dies ungeachtet der Ursachen unverzüglich, spätestens aber nach 72 Stunden der EPO zu melden. Dies gilt auch für schwerwiegende Betriebsstörungen, für jeden mutmaßlichen Verstoß gegen diese Datenverarbeitungsvereinbarung oder gegen anwendbare Datenschutzbestimmungen und für sonstige Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung von EPO-Daten. Die Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- die Art der Verletzung der Sicherheit von EPO-Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze,
- die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung der Sicherheit und
- die vom Auftragsverarbeiter ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Sicherheitsverletzung und gegebenenfalls die Maßnahmen zur Abmilderung ihrer potenziellen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, muss die erste Meldung die bis dahin vorliegenden Informationen enthalten; weitere Informationen sind, sobald sie vorliegen, unverzüglich bereitzustellen.

Der Auftragsverarbeiter hat unverzüglich und in Absprache mit der EPO geeignete Maßnahmen zum Schutz der EPO-Daten zu ergreifen, etwaige nachteilige Auswirkungen auf die betroffenen Personen einzudämmen und künftige Präventivmaßnahmen anzugeben, die anzuwenden sind, um erneute Verstöße zu vermeiden.

- 6.5 Der Auftragsverarbeiter hat die EPO auf jede von ihr geforderte, zumutbare Weise bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den anwendbaren Datenschutzvorschriften zu unterstützen.

7. Löschung und Rückgabe von EPO-Daten

- 7.1 Nach Vertragsende des in Artikel 1.2 bezeichneten Vertrags oder dieser Datenverarbeitungsvereinbarung hat der Auftragsverarbeiter auf Anweisung der EPO sämtliche im Auftrag der EPO verarbeiteten EPO-Daten entweder vollständig und irreversibel zu löschen, was schriftlich nachzuweisen ist, oder der EPO alle EPO-Daten in einem lesbaren und vereinbarten Format zusammen mit allen Kopien davon zurückzugeben, es sei denn, das anwendbare Recht verbietet die Rückgabe oder Löschung einiger oder sämtlicher personenbezogener Daten.
- 7.2 In diesen Fällen garantiert der Auftragsverarbeiter, dass er weiterhin die Einhaltung dieser Datenverarbeitungsvereinbarung sicherstellt und EPO-Daten nur in dem Umfang und für die Dauer verarbeitet, die nach dem jeweiligen nationalen Recht vorgeschrieben ist.
- 7.3 Der Auftragsverarbeiter teilt der EPO diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung schriftlich mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 7.4 Davon unberührt bleibt die in Artikel 2.1 festgelegte Verpflichtung des Auftragsverarbeiters, die EPO während der gesamten Vertragsdauer zu unterrichten, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass er Gesetzen oder Praktiken unterworfen ist oder wurde, die nicht mit den Erfordernissen dieser Datenverarbeitungsvereinbarung im Einklang stehen, wie Erfordernisse zur Offenlegung personenbezogener Daten oder Maßnahmen, die Behörden Zugriff auf personenbezogene Daten einräumen, die nicht offengelegt bzw. zugänglich gemacht werden dürfen, es sei denn, die EPO hat dies genehmigt.

8. Nachweise und Audits

- 8.1 Der Auftragsverarbeiter hat sicherzustellen, dass die Verarbeitung von EPO-Daten dieser Datenverarbeitungsvereinbarung und den Anweisungen der EPO entspricht, und hat dies regelmäßig zu überprüfen. Die Erfüllung seiner Pflichten gemäß dieser Datenverarbeitungsvereinbarung hat er ordnungsgemäß zu dokumentieren und der EPO auf Verlangen so rasch wie möglich in geeigneter Form schriftlich nachzuweisen. Insbesondere bewahrt der Auftragsverarbeiter geeignete Nachweise für die im Auftrag der EPO durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten auf.
- 8.2 Die EPO oder von ihr benannte Dritte können vor Aufnahme der Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter sowie in regelmäßigen Abständen während der Laufzeit dieser Datenverarbeitungsvereinbarung überprüfen, ob die IT-Sicherheits-, technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters den Erfordernissen dieser Datenverarbeitungsvereinbarung genügen. Zu diesem Zweck können die EPO oder von ihr benannte Dritte nach Wahl der EPO und auf Kosten des Auftragsverarbeiters, Letzteren auffordern, eine Selbsteinschätzung oder eine von einer zuständigen Zertifizierungsstelle erteilte Zertifizierung vorzulegen oder nach rechtzeitiger Ankündigung von mindestens einer Woche im Voraus die Räumlichkeiten des Auftragsverarbeiters während seiner normalen Geschäftszeiten und ohne Unterbrechung seines Geschäftsbetriebs besuchen, um persönlich entsprechende Nachweise zu erlangen. In besonders dringlichen Fällen kann auf eine Ankündigung verzichtet werden. Zu diesem Zweck hat der Auftragsverarbeiter der EPO oder von ihr benannten Dritten Zugang zu den betreffenden Datenverarbeitungsanlagen, Dateien und Unterlagen zu gewähren und jegliche sachdienliche Unterstützung zu leisten.
- 8.3 Der Auftragsverarbeiter stellt die in Absatz 8.2 genannten Informationen, auch die Ergebnisse von Audits, auf Verlangen der EPO, dem Datenschutzausschuss oder den ernannten Schiedsrichtern zur Verfügung.

9. Informationspflichten, Entschädigung, Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechts

- 9.1 Sollten EPO-Daten Gegenstand einer Ermittlung, Beschlagnahme, Pfändung oder Einziehung werden oder sollte der Auftragsverarbeiter im Zuge eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens oder durch sonstige vergleichbare Ereignisse oder Maßnahmen Dritter die Verfügungsgewalt über die EPO-Daten verlieren, so hat er die zuständigen Behörden und Personen über die Vorrechte und Immunitäten der EPO zu informieren, die im Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Patentorganisation festgelegt sind. Der Auftragsverarbeiter hat die EPO unverzüglich über eine solche Maßnahme oder die drohende Gefahr einer solchen Maßnahme zu informieren. Der Auftragsverarbeiter hat außerdem alle Beteiligten unverzüglich darüber zu unterrichten, dass etwaig betroffene personenbezogene Daten alleiniges Eigentum der EPO sind, die das alleinige Recht an diesen Daten hat und nach Artikel 3 (1) des Immunitätenprotokolls Immunität von der nationalen Gerichtsbarkeit genießt.
- 9.2 Der Auftragsverarbeiter hat die EPO auf deren erste Aufforderung hin in vollem Umfang von jeglichen Schäden und Aufwendungen frei und schadlos zu halten, die ihr als Folge einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen aus dieser Datenverarbeitungsvereinbarung oder anderen anwendbaren Datenschutzbestimmungen durch den Auftragsverarbeiter oder einen seiner Unterauftragsverarbeiter entstehen, einschließlich etwaiger an betroffene Personen zu zahlender Entschädigungen.

10. Übermittlungen

- 10.1 Jegliche Verarbeitung von EPO-Daten durch den Auftragsverarbeiter und/oder seine Unterauftragsverarbeiter muss im vereinbarten Gebiet der Verarbeitung erfolgen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, und kann nur gemäß diesem Artikel und **Anlage 4** stattfinden.
- 10.2 Eine Übermittlung von EPO-Daten kann nur erfolgen, wenn der Datenimporteur sicherstellt und nachweisen kann, dass robuste Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Daten im Transit und im Ruhezustand vorhanden sind.

- 10.3 Die Übermittlung von EPO-Daten ist nur zulässig, wenn sie den Datenschutzbestimmungen, insbesondere dem Datenschutzrahmen des EPA, entspricht. Der Auftragsverarbeiter darf den Ort der Übermittlung über den in **Anlage 4** bereits genannten Ort hinaus nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der EPO ändern.

- 10.4 Laut dem Datenschutzrahmen des EPA müssen, wenn im Land des Datenimporteurs kein angemessenes Schutzniveau besteht und die im Datenschutzrahmen des EPA festgelegten Ausnahmen für besondere Situationen nicht anwendbar sind, sowohl der Datenexporteur als auch der Datenimporteur geeignete Garantien vorsehen und nachweisen können, dass den betroffenen Personen im Land des Datenimporteurs oder in einem Gebiet oder in einem oder mehreren Bereichen dieses Landes durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

- 10.5 Übermittelte EPO-Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem sie übermittelt wurden, wie dies nach Maßgabe der Garantien und Maßnahmen in **Anlage 4** festgelegt ist. Der Auftragsverarbeiter muss auf Verlangen der EPO nachweisen, dass die Übermittlung für einen bestimmten Zweck erforderlich ist.

Europäische Patentorganisation

.....

.....
 Unterschrift des/der Bevollmächtigten

.....
 Unterschrift des/der Bevollmächtigten

.....
 Name und Funktion (in Druckschrift)

.....
 Name und Funktion (in Druckschrift)

.....
 Ort, Datum

.....
 Ort, Datum

Anlage 1

Personenbezogene Daten

Umfang und Zweck(e) der geplanten Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Auftragsverarbeiter soll im Auftrag der EPO personenbezogene Daten in folgendem Umfang und zu folgenden Zwecken verarbeiten:

[●●Angabe der Zwecke, zu denen personenbezogene Daten vom Auftragsverarbeiter verarbeitet werden sollen.●●] Wenn es unterschiedliche Zwecke für die Verarbeitung verschiedener Kategorien personenbezogener Daten und/oder betroffene Personen gibt, bitte separat, d. h. in verschiedenen Tabellen beschreiben.●●]

Zweck [●●●●]

Beschreibung des Zwecks

Betroffene Personen

Kategorien personenbezogener Daten

Zweck [●●●●]

Beschreibung des Zwecks

Betroffene Personen

Kategorien personenbezogener Daten

Anlage 2

IT-Sicherheits-, technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragsverarbeiters

Beschreibung der vom Auftragsverarbeiter umgesetzten IT-Sicherheits-, technischen und organisatorischen Maßnahmen (einschließlich relevanter Zertifizierungen) zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Kontext und Zweck der Verarbeitung sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen

[●●Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind spezifisch (und nicht allgemein) zu beschreiben.

- 1. Alternative 1: Auftragsverarbeiter fügt den Text seiner vorhandenen Dokumentation zu den IT-Sicherheits-, technischen und organisatorischen Maßnahmen hier ein. Beachten Sie, dass Hyperlinks zu externen Dokumenten (Websites) nicht zulässig sind.**
- 2. Alternative 2: Auftragsverarbeiter fügt die Beschreibung seiner IT-Sicherheits-, technischen und organisatorischen Maßnahmen unter den folgenden Überschriften bzw. in Bezug auf die geplante Verarbeitung ein●●]**

Vertraulichkeit

Physische Zugangskontrollen

[●●Angabe des Auftragsverarbeiters zu den IT-Sicherheits-, technischen und organisatorischen Maßnahmen, mit denen Unbefugten der physische Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen verwehrt wird, auf denen personenbezogene Daten verarbeitet werden●●]

Ausgangskontrollen

[●●Angabe des Auftragsverarbeiters zu den IT-Sicherheits-, technischen und organisatorischen Maßnahmen, mit denen Personen, die an der Bearbeitung personenbezogener Daten mitwirken, daran gehindert werden, Datenträger unbefugt zu entfernen●●]

Zugriffskontrollen

[●●Angabe des Auftragsverarbeiters zu den IT-Sicherheits-, technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die gewährleistet wird, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können●●]

Speicherkontrollen

[●●Angabe des Auftragsverarbeiters zu den IT-Sicherheits-, technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die die unbefugte Eingabe personenbezogener Daten sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung bereits gespeicherter personenbezogener Daten verhindert werden●●]

Benutzerkontrollen

[●●Angabe des Auftragsverarbeiters zu den IT-Sicherheits-, technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die Unbefugte an der Benutzung von Datenverarbeitungssystemen gehindert werden, aus denen oder in die personenbezogene Daten übermittelt werden●●]

Trennbarkeitskontrollen

[●●Angabe des Auftragsverarbeiters zu den IT-Sicherheits-, technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die gewährleistet wird, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden●●]

Pseudonymisierung

[●●Angabe des Auftragsverarbeiters zu den IT-Sicherheits-, technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die gewährleistet wird, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von der Möglichkeit der Pseudonymisierung Gebrauch gemacht wird, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen dieser Maßnahme steht. "Pseudonymisierung" ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer bestimmten betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugeordnet werden.●●]

Datenintegrität

Übermittlungskontrollen

[●●Angabe des Auftragsverarbeiters zu den IT-Sicherheits-, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Empfänger personenbezogene Daten mithilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können●●]

Eingabekontrollen

[●●Angabe des Auftragsverarbeiters zu den IT-Sicherheits-, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten wann und von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind●●]

Transportkontrollen

[●●Angabe des Auftragsverarbeiters zu den IT-Sicherheits-, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung, dass personenbezogene Daten bei ihrer Übermittlung oder beim Transport von Datenträgern, auf denen sie gespeichert sind, nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können●●]

Datenverarbeitungskontrollen

[●●Angabe des Auftragsverarbeiters zu den IT-Sicherheits-, technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die gewährleistet wird, dass personenbezogene Daten vom Auftragsverarbeiter nur entsprechend den Anweisungen der EPO verarbeitet werden●●]

Verfügbarkeit und Resilienz

[●●Angabe des Auftragsverarbeiters zu den IT-Sicherheits-, technischen und organisatorischen Maßnahmen in Bezug auf die (physische/logische) Datensicherung, Redundanz usw., einschließlich der Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wiederherstellung der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit personenbezogener Daten bei einem physischen oder technischen Zwischenfall●●]

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und zur Beurteilung der Wirksamkeit der IT-Sicherheits-, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verarbeitungssicherheit

[.....]

Zusätzliche Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

[••Angabe des Auftragsverarbeiters zu zusätzlichen Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten an, z. B. End-to-End-Verschlüsselung im Ruhezustand und bei der Übermittlung••]

Anlage 3

Unterauftragsverarbeiter des Auftragsverarbeiters und entsprechende vertragliche Garantien oder Übermittlungsmechanismen

Unterauftragsverarbeiter [●●●●]

Identität

Standort der Einrichtung

Ort der Verarbeitung

Zweck(e)

Kategorien verarbeiteter
personenbezogener Daten
Vertragliche Garantien oder
Übermittlungsmechanis-
men (z. B.
Datenschutzvereinbarung,
Standardvertragsklauseln,
verbindliche interne Daten-
schutzvorschriften, im
vereinbarten Gebiet der
Verarbeitung gelegen)

Unterauftragsverarbeiter [●●●●]

Identität

Standort der Einrichtung

Ort der Verarbeitung

Zweck(e)

Kategorien verarbeiteter
personenbezogener Daten
Vertragliche Garantien oder
Übermittlungsmechanis-
men (z. B.
Datenschutzvereinbarung,
Standardvertragsklauseln,
verbindliche interne Daten-
schutzvorschriften, im
vereinbarten Gebiet der
Verarbeitung gelegen)

Anlage 4

Beschreibung der Übermittlung von EPO-Daten

Die Kategorien der betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden, lauten wie folgt:

- [●●Bitte Personen/Personenkategorien angeben●●]

Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden übermittelt:

- [●●Bitte Arten/Kategorien von personenbezogenen Daten angeben●●]

Besondere Kategorien von übermittelten personenbezogenen Daten (falls zutreffend) und angewendete Beschränkungen oder Garantien, die der Art der Daten und den damit verbundenen Risiken vollständig Rechnung tragen, wie z. B. strenge Zweckbeschränkungen, Zugriffsbeschränkungen (darunter Zugriff nur für speziell geschultes Personal), Zugriffsprotokollierung, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich u. a. Pseudonymisierung, End-to-End-Verschlüsselung von Daten im Ruhezustand und bei der Übermittlung.

Häufigkeit der Übermittlung (d. h. ob die Daten einmalig oder kontinuierlich übermittelt werden):

- [●●Bitte geben Sie die Häufigkeit der Übertragung ein●●]

Zweck(e) der Datenübertragung und Weiterverarbeitung

- [●●Bitte geben Sie den Zweck an, zu dem personenbezogene Daten weiterübermittelt und bearbeitet werden sollen●●]

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer:

- [●●Bitte beschreiben Sie die Aufbewahrungsfrist oder die Kriterien dafür●●]

Geben Sie bei Übermittlungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter auch Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung an:

- [●●Ggf. bitte Umfang, Zweck(e) und Dauer der Übermittlung an (Unter-)Auftragsverarbeiter angeben●●]

Zuständige Aufsichtsbehörde oder Aufsichtsmechanismus des Datenimporteurs

- [●●Bitte geben Sie die zuständige Aufsichtsbehörde oder den Aufsichtsmechanismus an, dem der Datenimporteur unterliegt●●]

Zusätzliche Garantien oder ergänzende Maßnahmen entsprechend dem Risiko aufgrund der Sensibilität und/oder des Volumens der Datenübermittlung:

- [●●Ggf. bitte zusätzliche IT-Sicherheits- und technische sowie vertragliche oder organisatorische Maßnahmen angeben●●]